

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Selbecke

Die Teilnehmergeinschaft - Rechte und Pflichten des Vorstandes

Mit der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens ist die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Selbecke entstanden. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besteht aus den Teilnehmern - das heißt den Eigentümern der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und den Erbbauberechtigten.

Das Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist die Verbesserung der forst- und landwirtschaftlichen Verhältnisse durch die Zusammenlegung zesplitterten Grundbesitzes und die Walderschließung. Darüber hinaus können Ortslagenregulierung und Landschaftspflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Die Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende.

Die Teilnehmergeinschaft ist Trägerin des Verfahrens. Dieses Verfahren wird behördlich geleitet durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung). Die Teilnehmergeinschaft hat die gemeinschaftlichen Aufgaben der Teilnehmer wahrzunehmen, insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen (zum Beispiel Wirtschaftswege) herzustellen.

Die Teilnehmer wählen einen Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt. Er wird von der Flurbereinigungsbehörde über den Fortschritt der Flurbereinigungsarbeiten laufend unterrichtet, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehört und zur Mitwirkung herangezogen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zur Erörterung aller wichtigen Fragen beruft die Flurbereinigungsbehörde oder der Vorsitzende den Vorstand zu **Vorstandssitzungen** ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er unterzeichnet Verträge, Schuldurkunden, Kassenanweisungen und anderes mehr. Der Vorsitzende des Vorstandes erhält von allen öffentlichen Bekanntmachungen und von Verhandlungsniederschriften, welche die Teilnehmergeinschaft betreffen, eine Abschrift. Soweit nur der Vorsitzende zu Verhandlungen zugezogen wird, hat er die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils über das Ergebnis zu unterrichten.

Der Vorstand kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.

Fördermöglichkeiten im Rahmen der ländlichen Entwicklung

Maßnahmen der Bodenordnung für Natur und Landschaft

Zum Beispiel Landschaftspflegerische Maßnahmen im Ort, am Ortsrand und in der Landschaft (Anpflanzung dorftypischer Gehölze und Feldgehölze, Anlage von Obstwiesen und Uferstreifen). Beseitigung von Nadelgehölzen in Tallagen. 80 % Förderung in Flurbereinigung

Maßnahmen der Dorfentwicklung

Dorferneuerung im privaten und öffentlichen Bereich

Erhaltung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter, zum Beispiel

- Freilegung und Renovierung des Fachwerks,
- Erhaltung bzw. Wiedereinsetzung von Holzsprossenfenstern und Holztüren.

Förderung 20 % bei privaten Maßnahmen, höchstens 20.000 €.

Umnutzung

Investitionen zur Umnutzung der Bausubstanz von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, u.a. für gewerbliche Nutzungen oder zu Wohnzwecken. Förderung einkommensabhängig von 25 % der förderfähigen Kosten, höchstens 100.000 € je Maßnahme. Bei Umnutzung zu Wohnzwecken 10 %, höchstens 50.000 € je Maßnahme.

Dorferneuerung im öffentlichen Bereich (40 % Förderung)

- Dorfgerechte Gestaltung von Straßen, Plätzen oder Fußwegen
- Gestaltung des Ortsbildes und des Ortsrandes durch Begrünung,
- Schaffen, Erhalten oder Wiederherstellen von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten.

Maßnahmen der Bodenordnung zur Verbesserung der Verhältnisse in Land- und Forstwirtschaft

Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen wie Wege und anderes mehr. Zusammenlegung von Grundstücken. 70 - 80 % Förderung in Flurbereinigung

- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Dorfläden, Dorfgemeinschaftshäuser)
- Touristische Infrastrukturmaßnahmen

Breitbandversorgung zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien

Förderfähig sind Zuschüsse von Gemeinden oder Kreisen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Fördersatz ist 90 % des Fehlbetrages zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle, höchstens jedoch 180.000,- Euro.

Nahwärme- und Biogasleitungen

Gefördert werden Investitionen sowie deren Vorbereitung und Begleitung in Infrastrukturmaßnahmen zur zentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen), jedoch keine Vorhaben zur Energieerzeugung. Förderung 40 % für Gemeinden, 25 % für Privatleute einkommensabhängig; Förderhöchstsatz ist 100.000 €

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung , Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen	Ansprechpartner Flurbereinigung: ulrich.krumm@bezreg-arnsberg.nrw.de, 02 71/59 81 – 129:	Ansprechpartner Dorferneuerung und Umnutzung im privaten Bereich: thies.rohwer@bezreg-arnsberg.nrw.de, 0271/5981-143	Ansprechpartner Förderung Gemeinschaftseinrichtungen, Infrastruktur: konrad.trinius@bezreg-arnsberg.nrw.de; 0271/5981-119
---	--	--	---

